

# Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, dem 23.02.2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**
- Die Stadt Kemberg ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

WB-Nr.	Wahllokal / Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	<b>Kita "Rasselbande" Kemberg</b> , Kreuzstraße 12, 06901 Kemberg	ja
2	<b>Grundschule Kemberg</b> , Schulstraße 8, 06901 Kemberg	ja
3	<b>Gemeinde- und Sportzentrum Bergwitz</b> , Bahnhofsstraße 75a, 06901 Kemberg OT Bergwitz	ja
4	<b>Kulturraum der Feuerwehr Lubast</b> , Lubaster Str. 1, 06901 Kemberg OT Lubast	ja
5	<b>Bürgerhaus Dorna</b> , Dornaer Dorfstraße 40, 06901 06901 Kemberg, OT Dorna	ja
6	<b>Gemeindeobjekt Globig-Bleddin</b> , Wartenburger Straße 52, 06901Kemberg, OT Globig	nein
7	<b>Turnhalle Dabrun</b> , Dabruner Schulstr. 2, 06901 Kemberg, OT Dabrun	ja
8	<b>Kulturzentrum Eutzsch</b> , Eutzscher Dorfstr. 3, 06901 Kemberg, OT Eutzsch	nein
9	<b>Feuerwehr Rackith-Lammsdorf</b> , Lammsdorf 53, 06901 Kemberg, OT Lammsdorf	ja
10	<b>DGH Radis</b> , Radiser Bahnhofsstraße 18a, 06901 Kemberg, OT Radis	ja
11	<b>Gemeindezentrum Rotta</b> , Am Gemeindezentrum 9, 06901 Kemberg, OT Rotta	ja
12	<b>Bürgerhaus Schleesen</b> , Unter den Linden 1, 06901 Kemberg, OT Schleesen	nein
13	<b>DGH Selbitz</b> , Selbitzer Dorfstraße 35a, 06901 Kemberg, OT Selbitz	ja
14	<b>DGH „Alte Schule“ Uthausen</b> , Uthausener Straße 6, 06901 Kemberg, OT Uthausen	nein
15	<b>Gemeindeobjekt Wartenburg</b> , Zur Elbe 23, 06901 Kemberg, OT Wartenburg	ja
16	<b>Stadtverwaltung Kemberg (EG 1 - Briefwahl)</b> , Burgstraße 5, 06901 Kemberg	ja
17	<b>Stadtverwaltung Kemberg (EG 2 - Briefwahl)</b> , Burgstraße 5, 06901 Kemberg	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, um 14.00 Uhr in der Stadtverwaltung Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

**seine Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

**seine Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kemberg, 06.02.2025

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 10.02.2025      abzunehmen am: 24.02.2025  
an den in der Hauptsatzung Kemberg  
bestimmten Bekanntmachungsstellen      Unterschrift



Seelig  
Bürgermeister